

I. Präambel

Diese Segelordnung regelt die Teilnahme der Mitglieder der Jugendabteilung am Segel- und Sportbetrieb des YCP07. Sie ist gemäß der Jugendordnung gültig für alle Jugendmitglieder, deren gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter des Jugendbereiches.

Die Erziehungsberechtigten bringen ihren Kindern diese Segelordnung zur Kenntnis und sorgen für die Einhaltung der Regeln durch ihre Kinder.

Im Weiteren wird für die bessere Lesbarkeit auf die ausdrückliche Nennung des Stellvertreters verzichtet, der jedoch in Bezug auf diese Ordnung dem Jugendwart gleichberechtigt ist.

II. Ausbildung und Training

Die Jugendabteilung des YCP07 kann Ausbildungen und Trainings zum Erlernen und Verfeinern von Segelfertigkeiten sowie weitere Maßnahmen in diesem Zusammenhang, sowohl im Bereich des Breitensports als auch im Bereich des Leistungssports durchführen.

An diesen Veranstaltungen des YCP07 können in der Regel nur Vereinsmitglieder teilnehmen. Ausnahmen müssen im Einzelfall mit dem Jugendwart vereinbart werden.

Näheres zur den Veranstaltungen regeln Ausbildungs- und Trainingspläne, die bedarfsweise von der Jugendabteilung bekannt gegeben werden.

Dafür können neben den regulären Mitgliedsbeiträgen gesonderte Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung der Jugendabteilung erhoben werden.

III. Selbständiges Segeln

Selbständiges Segeln im Jugendbereich meint das Segeln zu Anlässen, die nicht vom YCP veranstaltet werden.

Zum selbständigen Segeln zählt z.B. auch die Teilnahme an Regatten (auch bei Nutzung des Vereinsmaterials, und auch, wenn der Teilnehmer vom YCP entsendet wurde) oder das Segeln außerhalb der Veranstaltungen des YCP auf dem Vereinsrevier mit Booten des Vereins.

Der YCP hat beim Selbständigen Segeln eines Mitglieds keinerlei Aufsichtspflichten und ist auch von jeglicher Haftung befreit, sofern diese nicht durch eine Versicherung gedeckt ist.

IV. Sicherheit

Mitglieder der Jugendabteilung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, bei Veranstaltungen des YCP07, oder anderen Veranstaltungen, an denen sie als Mitglied des YCP07 teilnehmen, beim selbständigen Segeln auf Booten des YCP07, sowie unabhängig davon grundsätzlich bei der Nutzung der Jugend-

boote auf dem Wasser geeignete Schwimmhilfen (z.B. Rettungswesten, Regattawesten) zu tragen.

Weitere erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind davon unberührt.

Mitglieder der Jugendabteilung, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, sollen ebenfalls geeignete Schwimmhilfen tragen, primär für die eigene Sicherheit, aber auch als Vorbild.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten der an Veranstaltungen des Vereins teilnehmenden Minderjährigen sind, nach Maßgabe der Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung und Vorgabe des jeweiligen Leiters der Veranstaltung, unterstützend berufen, die Kinder auch während der Veranstaltungen und allen Aktivitäten des Vereins zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen - auch von den Kindern selbst - eingehalten werden, die jeweils den ausgeübten Aktivitäten entsprechen. Dies gilt auch für das Training (z.B. Kentertraining, Segeltraining etc.) sowie für alle Regatten, auch soweit diese von anderen Veranstaltern ausgerichtet werden.

V. Gesundheit

Es obliegt den Eltern zu entscheiden, ob das Kind für den Segelsport tauglich ist. Sie müssen den Verein und den Trainer über mögliche Probleme informieren.

Verein und Trainer können es ablehnen, dass ein Kind am Training teilnimmt, wenn Bedenken z.B. über den Gesundheitszustand bestehen.

VI. Aufsichtspflicht

A. Geltungsbereich

Die Aufsichtspflicht des YCP07 gilt für regelmäßige Sportveranstaltungen, für das ein Teilnehmer entsprechend der jeweiligen Ausschreibungen oder Kursbedingungen angemeldet ist.

Für weitergehende Angebote außerhalb des regelmäßigen Sportangebots gilt nur dann eine Aufsichtspflicht des YCP07, wenn dies in den entsprechenden Teilnahmebedingungen ausdrücklich angegeben ist.

Die aufsichtführenden Personen sind für das Geschehen in der genutzten Sportstätte während des bekannten Zeitrahmens verantwortlich.

Eine persönliche Anwesenheit in den Umkleiden sowie in anderen Nebenräumen ist dabei i. A. nicht erforderlich. Übungsleiter und Helfer stehen aber bei Konflikten als klärende Ansprechpartner zur Verfügung und betreten dann ggf. (mit vorheriger Ankündigung) die Umkleiden.

B. Beginn und Ende

Die Aufsichtspflicht beginnt mit Beginn des Sportangebotes. Eltern bzw. deren Vertreter, die die Kinder auf dem Hin- und Rückweg begleiten, überzeugen sich

davon, dass die Veranstaltung wie üblich auch stattfindet und der Übungsleiter vor Ort ist und das Kind/ den Jugendlichen in Empfang nimmt.

Die Aufsichtspflicht endet mit dem Abschluss des Sportangebotes und bezieht sich auch noch auf die übliche Zeit des Umkleidens und des Überprüfens, ob die Kinder, die üblicherweise von Begleitpersonen abgeholt werden, auch von diesen in Empfang genommen worden sind.

Die Übungsleiter und Helfer des YCP07 sind in der Regel spätestens zu Beginn des Sportangebotes in der Sportstätte. Nach Ende der Veranstaltung warten sie, bis die letzten Teilnehmer abgeholt worden sind.

Die Eltern/ Begleitpersonen sind rechtzeitig zum Ende einer Veranstaltung an der Sportstätte, um die Kinder/ Jugendlichen pünktlich abzuholen und so den Übungsleitern unnötige Wartezeiten zu ersparen.

C. Hin- und Rückweg

Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zur Sportstätte ist durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden, wie die die Kinder/Jugendlichen diesen Weg zurücklegen und ob sie dies eigenständig tun.

Falls ein Teilnehmer selbständig nach dem Kurs nach Hause gehen/ fahren darf, ist dies dem YCP07 schriftlich mitzuteilen und erfordert die Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied des YCP07.

D. Begleitpersonen

Die Eltern des Kindes/ des Jugendlichen gelten immer als berechtigte Begleitpersonen.

Soll der Kreis der zur Abholung berechtigten Begleitpersonen eines Kindes/ eines Jugendlichen erweitert oder verringert werden, ist dies dem YCP07 rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Hierzu genügt eine E-Mail an den in der jeweiligen Ausschreibung des Sportangebotes genannten Organisator (Meldestelle) der Veranstaltung. Dies ist im Jugendbereich in der Regel der Jugendwart. Der Erhalt der Mitteilung ist zur Wirksamkeit von einem Vorstandsmitglied des YCP07 zu bestätigen.

E. Allgemeine Regeln

Kinder verlassen die Sportstätte nicht während des Angebots. Sollte es einen wichtigen Grund für das kurzfristige Verlassen geben (Gang zur Toilette), melden sich die Kinder beim Übungsleiter ab bzw. lassen sich durch einen Helfer oder ein Elternteil begleiten (gilt für jüngere Kinder).

Bei Kindern ist ein vorzeitiges Verlassen eines Sportangebotes nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache möglich.

Grundsätzlich können Eltern gerne ihren Kindern bei den Sportangeboten zuschauen. Sie sollten sich allerdings auch auf die Zuschauerrolle beschränken, sofern nicht die Teilnahmebedingungen etwas anderes regeln.

Unsere Übungsleiter und Helfer achten den Ehrenkodex des Segler-Verbandes NRW.

VII. Besondere Datenschutzregelungen

Die Teilnahme am Segel- und Sportbetrieb des Vereins macht es erforderlich, dass personenbezogene Daten der Teilnehmer (Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontaktdaten) und deren gesetzlichen Vertreter (z.B. zum Zweck der Kommunikation und Organisation) den Organisatoren, Ausbildern und Teilnehmern zugänglich gemacht werden. Mit der Anmeldung zur Teilnahme wird die Zustimmung dazu erteilt.

VIII. Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

IX. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ordnung wird mit satzungsmäßigem Beschluss der Jugendabteilung zu dem hier angegebenen Datum gültig und ersetzt ab diesem Datum ausnahmslos alle diesbezüglichen bisherigen Regelungen und Absprachen.

Stand / Version	Beschluss durch	Gültig ab
4.3.2017 / V.1	Jugendausschuss	5.3.2017
9.5.2018 / V.2	Jugendausschuss	12.5.2018